

2. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Mecklenburg – Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am2005 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 (Stadtanzeiger vom 25.03.01, S. 2, ber. Stadtanzeiger vom 14.04.01, S.11), zuletzt geändert am 12.03.2003 (Stadtanzeiger vom 30.05.2003, S. 6) wird geändert und wie folgt gefasst:

1. Im § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Friedhofsverwaltung obliegt der SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin.“
2. In § 3 Absatz 3 werden die Worte „und Ehrengrabstätten“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Die gewerbliche Tätigkeit von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unterliegt der Aufsicht der Friedhofsverwaltung, die hierzu gesonderte Regelungen erläßt.“
 - b) die Absätze 2 bis 8 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 2.
 - d) Der neue Absatz 2 wird geändert und wie folgt gefasst:
„Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung und der zu ihr ergangenen Regelungen verstoßen, die Befugnis zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 - c) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „aus verrottbarem“ durch die Wörter „sich zersetzendem“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „verrottbare“ durch die Wörter „sich zersetzende“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Nummer 4. aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: „An Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder werden keine Nutzungsrechte verliehen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende neue Nummern 4. und 5. angefügt:
„4. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namenskennzeichnung;
5. Grabstätte für stillgeborene Kinder.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namenskennzeichnung verfügen über 20 Stellen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Gemeinschaftsgrabstätten erhalten Grabmale mit Namenskennzeichnung der in diesen Grabstätten beigesetzten Personen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen und Blumen werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen.“

c) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Auf der Grabstätte für stillgeborene Kinder können Tot- oder Fehlgeborene bestattet werden. Es kann eine Namenskennzeichnung in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Beauftragung und Finanzierung der Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende neue Nummer 6. angefügt:
„6. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Gestaltung und Pflege der Urnengrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld einschließlich der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden und Blumen werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. Die Nutzungsberechtigten sollen ein Grabmal errichten. Zulässig sind nur liegende Grabmale in der Größe von 60 cm x 60 cm x 5 cm.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden die Absätze 5 bis 12.

d) Im neuen Absatz 10 wird die Absatzbezeichnung „8“ durch die Absatzbezeichnung „9“ ersetzt.

8. § 16 wird aufgehoben.

9. In § 17 Abs. 4 wird die Angabe „245“ durch die Angabe „247“ ersetzt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.

bb) Der Absatz wird wie folgt gefasst:

„Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen richtet sich nach der von der Friedhofsverwaltung erlassenen Regelung.“

cc) Die Ziffern 1. bis 7. werden gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

11. § 21 wird wie folgt geändert:
Die Worte „nach § 6 angemeldet“ werden durch die Worte „gemäß den Regelungen der Friedhofsverwaltung tätig“ ersetzt.
12. In § 28 Absatz 3 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Überschrift wird die Angabe „Gebühren“ durch die Angabe „Gebühren und Entgelte“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Friedhofsgebührensatzung“ werden die Worte „und Entgelte nach den zur Friedhofsordnung ergangenen Regelungen der Friedhofsverwaltung“ eingefügt.
14. § 31 Abs. 1 Nr. 13 wird geändert und wie folgt gefasst:
„den gemäß § 6 erlassenen Regelungen der Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten zu den dort genannten gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Friedhöfen ausführt;“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den